

BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

**Bundesministerium der Justiz
Referat RB3**

D-10117 Berlin

per Mail:

zwingel-ve@bmj.bund.de

Bundesvorsitzender

Ansprechpartner/in: Denny Vorbrücken
Funktion: Sprecher FK Recht

E-Mail: denny.vorbruecken@bdk.de
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 02.12.2024

Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Einführung einer Sicherungsanordnung für Verkehrsdaten in der Strafprozessordnung „Quick Freeze“.

Sehr geehrte Frau Zwingel,
sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

der Bund Deutscher Kriminalbeamter befasst sich seit Jahren mit der Einführung der Mindestspeicherfristen, bzw. Vorratsdatenspeicherung von Verkehrsdaten. In zahlreichen Stellungnahmen und Veröffentlichungen haben wir uns für die Einführung der Mindestspeicherfristen eingesetzt und gleichzeitig das Instrument „Quick Freeze“ als unzureichend abgelehnt.

Beispielhaft hierzu erhalten Sie ergänzend die Stellungnahme meiner Kollegin Marina Hackenbroch aus dem letzten Jahr an dem Deutschen Bundestag zum Antrag der CDU/CSU Fraktion mit dem Thema „IP-Adressen rechtssicher speichern und Kinder vor sexuellen Missbrauch schützen“ (BT-Drs. 20/3687).

Konkret zum vorliegenden Entwurf nehmen wir ergänzend wie folgt Stellung:

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 20.09.2022 entschieden, dass die damals geltenden Vorschriften des deutschen Rechts zur Vorratsdatenspeicherung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Nach diesem Urteil ist die anlasslose Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten ohne jegliche Einschränkung nur zum Schutz der nationalen Sicherheit vor aktuellen und ernsthaften Bedrohungen zulässig.

Für die Verfolgung von Delikten der schweren Kriminalität sind nur weniger eingriffsintensive Maßnahmen wie eine gezielte Vorratsdatenspeicherung anhand von objektiven oder geografischen Kriterien, eine Anordnung zur Speicherung vorhandener und künftiger Daten bei einem konkreten Verdacht („Quick Freeze“) oder eine generelle Speicherung von IP-Adressen in einem eng begrenzten Zeitraum unionsrechtlich möglich.

Der EuGH hat mit Urteil vom 30.04.2024 die Anforderungen an die Modalitäten einer Vorratsdatenspeicherung und den Zugang dazu weiter präzisiert. Der EuGH hält eine allgemeine Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressen dann für zulässig, wenn die jeweilige nationale Regelung Speichermodalitäten vorsieht, die eine wirksame und strikte Trennung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten gewährleisten. Das Unionsrecht steht auch einer nationalen Regelung nicht entgegen, die es erlaubt, den zuständigen nationalen Behörden allein zum Schutz der Identifizierung einer Person, gegen die ein Tatverdacht besteht, Zugang zu den einer IP-Adresse zugeordneten Identitätsdaten zu gewähren.

In dem Referentenentwurf ist nunmehr in § 100 g Abs. 6 StPO die Einführung einer Sicherungsanordnung, die Neufassung und Neustrukturierung der bisherigen 100 g Abs. 1 und 100 k Abs. 1 und in § 174 a TKG die Einführung einer Pflicht zur Speicherung von Verkehrsdaten aufgrund der Sicherungsanordnungen vorgesehen. Hiermit soll zur Verfolgung bei allen in § 100 a Abs. 2 StPO aufgelisteten Katalogtaten anlassbezogen eine Erhebung der dort aufgeführten Verkehrsdaten aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen dürfen, soweit die weiteren im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Diese Daten sollen diese Sicherungsanordnungen nach § 101 a Abs. 1 a nur auf die Dauer eines Monats erfolgen dürfen und allenfalls zweimal um jeweils einen Monat verlängert werden dürfen. Gemäß § 100 k StPO sollen anlassbezogen auch Nutzungsdaten im Sinne des § 2 TDDDG erhoben werden dürfen.

Diese Regelungen, und insbesondere in § 100 g Abs. 6 StPO, erscheinen indes zu einer wirksamen Strafverfolgung nicht geeignet, wenn IP-Adressen erst mit Verzögerung bekannt werden, keine Daten mehr vorliegen oder es sich um Provider handelt, die generell keinerlei Daten speichern.

Es ist daher unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Strafverfolgung von gravierenden Straftaten vor dem Hintergrund der Schutzverpflichtung des Staates gegenüber seinen Bürgern nicht hinnehmbar, wenn nicht alle rechtlich zulässigen und auch mit dem EU-Recht vereinbaren Regelungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Mit der Einführung der „Quick-Freeze“-Regelung, bei der auch in den Fällen schwerer Kriminalität keinerlei anlasslose Speicherpflichten und Höchstspeicherfristen verbindlich vorgegeben werden, wird nur ein Teilaspekt der nach EU-Recht ohne jeglichen Zweifel strafprozessual zulässigen Maßnahmen umgesetzt. Dies ist trotz der einem Gesetzgeber zustehenden Einschätzungsprärogative vor dem Hintergrund der staatlichen Schutzverpflichtung nicht hinzunehmen. Denn diese Regelungen sind nicht effektiv genug und bleiben erheblich hinter dem Schutzziel zurück.

